

Übungsfall 1 – Ärger auf dem Damenklo

Der *Kanzleiangestellte A* möchte sich bei seinem Chef, *Rechtsanwalt K*, beliebt machen. Daher sucht er ohne vorherige Absprache oder Ankündigung den *Großhändler V* auf, um für K einen günstigen Vertrag auszuhandeln. K weiß nichts vom eigenmächtigen Handeln des A. Er hat diesem weder eine Vollmacht erteilt (§§ 166 Abs. 2, 167 Abs. 1 BGB) noch musste er ahnen, dass der bislang stets zuverlässige und unauffällige A, der noch nie im Namen von K aufgetreten war, für ihn Verträge abschließt.

In den Geschäftsräumen des V angekommen, einigen sich A im Namen des K und V schnell über den Kauf von 10.000 Toilettenpapierrollen zum Preis von 1.000 €. Da A dringend auf die Toilette muss, besucht er nach Nachfrage die Räumlichkeiten des V, die sonst der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

Da die Herrentoilette besetzt ist, stürmt A (obwohl er ein Mann ist) kurzerhand in die Damentoilette. Dort ist die Deckenbeleuchtung ausgefallen, was A auch sofort wahrnimmt. Dennoch eilt A schnell zu den Toilettenkabinen. Dabei übersieht er eine seifige Wasserpfütze, die S, eine Sekretärin des V, vor zwei Stunden hinterlassen hat. Der zuständige Hausmeister H hatte sowohl die defekte Beleuchtung als auch die Pfütze gesehen, hielt dies aber nicht für weiter schlimm und unternahm deshalb nichts.

A rutscht aus und bricht sich ein Bein. A begehrt von V eine billige Entschädigung für seine Schmerzen (§ 253 Abs. 2 BGB) in angemessener Höhe von 150 €. Als K von dem für ihn geschlossenen Vertrag erfährt, ist er empört – er benötigt kein Toilettenpapier und möchte damit nichts zu tun haben. Er lehnt explizit eine Genehmigung des Vertrages (§§ 177 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB) ab.

V meint, er könne A doch nicht für seine betrügerischen Machenschaften belohnen müssen – normalerweise hätte er niemanden in seine Toilettenräume gelassen; sein Unternehmen sei nicht für die Öffentlichkeit, sondern nur für bekannte Kunden bzw. deren Stellvertreter zugänglich. Er (V) habe die Damentoilette zudem nie gesehen; für das Verhalten von S oder H hafte er nicht. Schließlich sei A selbst für seine Verletzung verantwortlich (§ 254 Abs. 1 BGB) – er habe auf der Damentoilette nichts verloren und hätte bei defekter Deckenbeleuchtung vorsichtig sein müssen.

Hat A gegen V einen Anspruch auf Zahlung des angemessenen Schmerzensgeldes in Höhe von 150 € aus § 280 Abs. 1 BGB?

Hinweise:

- 1. Andere Anspruchsgrundlagen, Ansprüche des V gegen A oder K oder Ansprüche des K gegen A sind nicht zu prüfen!*
- 2. Nehmen Sie zu allen aufgeworfenen Problemen, gegebenenfalls hilfgutachterlich Stellung!*
- 3. Eine genaue Quote für ein etwaiges Mitverschulden ist nicht anzugeben.*